

**Freie Wähler Landesverband
Baden-Württemberg e.V.
Alte Weinsteige 48, 70180 Stuttgart**

Beitragsordnung

§ 1 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner sind die Ortsverbände bzw. Stadtkreisverbände gemäß § 4 der Satzung
2. Soweit Einzelpersonen unmittelbar Mitglieder des Landesverbandes sind (§ 4 der Satzung), sind diese auch Beitragsschuldner

§ 2 Fälligkeit

Die Beiträge müssen am 31. März eines jeden Jahres beim Landesverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Beitragspflicht der Orts- bzw. Stadtkreisverbände ist die Mitgliederzahl, welche die Orts- bzw. Stadtkreisverbände entsprechend § 11 der Satzung dem Landesverband gemeldet haben.

§ 4 Beitragshöhe für Orts- und Stadtkreisverbände

1. Der Grundbeitrag eines Orts- bzw. Stadtkreisverbandes beträgt € 100.- / Jahr
2. für jedes Mitglied bis zum 150. Mitglied eines Orts- bzw. Stadtkreisverbandes sind zusätzlich zu entrichten € 6.- / Jahr

§ 5 Beitragshöhe der Einzelmitglieder

Der Jahresbeitrag eines Einzelmitglieds gemäß § 1.2 dieser Beitragsordnung beträgt € 50.- / Jahr

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die neue Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 8.5.2004 beschlossen.